



Das ökologische Jagdgesetz NRW Erläuterungen zum neuen Jagdrecht

Das ökologische Jagdgesetz NRW

Erläuterungen zum neuen Jagdrecht

INHALT

06 Warum ein neues Gesetz?

07 Jagd in NRW

08 Jagdbare Arten in NRW

10 Jagd- und Schonzeiten

12 Die Schongebiete

16 Tierschutz

16 Wildfolge

16 Verkehrsunfall

17 Ausbildung Jagdgebrauchshunde

18 Der Jagdbezirk

18 Jagdpacht

18 Befriedeter Bezirk

18 Jagdeinrichtungen

19 Wild- und Jagdschaden

21 Jagdausübung

21 Sachliche Verbote

22 Fangjagd

24 Jagdschutz; Abschuss von Hunden

25 Hege

25 Hegegemeinschaften

26 Fütterung und KIRRUNG von Wild

28 Aussetzen von Wild

30 Schalenwild

- 30 Verbreitungsgebiete
- 32 Abschussplanung

34 Naturschutz

- 34 Jagd in Schutzgebieten
- 34 Wildbrücken

36 Gesellschaftsjagd

- 36 Schießnachweis
- 37 Einsatz Jagdgebrauchshunde

38 Wald

- 38 Verbissgutachten

38 Institutionen

- 38 Jagdverwaltung, Fachbehörden
- 42 Vereinigung der Jäger

44 Anhang

- 47 Jagdstrecke 2013/2014

50 Impressum

WARUM EIN NEUES GESETZ?

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die nachhaltige Entwicklung zum Leitprinzip ihrer Politik erklärt. Das globale Leitbild der Nachhaltigkeit wurde zuerst durch den Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen (UN) im Jahre 1987 geprägt und danach durch die UN-Umweltkonferenz von Rio de Janeiro 1992 als Handlungsmaxime festgeschrieben. Es bezeichnet das Ziel, die gesellschaftliche Entwicklung so zu gestalten, dass sie heutigen und künftigen Generationen gleichermaßen gerecht wird. Dieses Leitbild der Nachhaltigkeit wird heute auf sämtliche Bereiche der Naturnutzung übertragen – und gilt daher auch für die Jagd. Die nachhaltige Jagd muss mit der Erhaltung der Artenvielfalt und dem Schutz von natürlichen Lebensräumen vereinbar sein. Die Ausübung der Jagd ist dort gerechtfertigt, wo sie notwendig ist und wenn sie den Tier- und Naturschutz sowie die Landeskultur berücksichtigt.

Änderungen der Umweltverhältnisse, neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Wildbiologie, der Waldökologie sowie des Tier- und Naturschutzes machen es erforderlich, die Ausübung der Jagd immer wieder zu überprüfen und neu

auszurichten. Es besteht Handlungsbedarf, weil das Bundesjagdgesetz – bis zur Föderalismusreform für die Länder verbindliches Rahmenrecht – seit dem Jahre 1976 nicht mehr umfassend novelliert worden ist. Die Belange des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes und einer ökologischen Waldwirtschaft haben inzwischen eine deutlich größere gesellschaftliche Bedeutung und müssen daher im Landesjagdgesetz verstärkt berücksichtigt werden.

JAGD IN NRW

Nordrhein-Westfalen ist das viertgrößte und mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr das bevölkerungsreichste Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesamtjagdfläche, oder auch: die bejagbare Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rund 80 Prozent der Landesfläche. Das sind rund 2.700.000 Hektar, die sich auf rund 8.400 Jagdreviere verteilen.

Die Jagdstrecke 2013/2014 finden Sie auf Seite 47 – 49 als Anhang dieser Broschüre.



Der Graureiher gehört nicht mehr zu den jagdbaren Arten.

JAGDBARE ARTEN IN NRW

Folgende Tierarten unterliegen in Nordrhein-Westfalen dem Jagdrecht (abweichend von § 2 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes):

1. Haarwild:

- Wisent (*Bison bonasus*)
- Rotwild (*Cervus elaphus*)
- Damwild (*Dama dama*)
- Sikawild (*Cervus nippon*)
- Rehwild (*Capreolus capreolus*)
- Muffelwild (*Ovis ammon musimon*)
- Schwarzwild (*Sus scrofa*)
- Feldhase (*Lepus europaeus*)
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)
- Steinmarder (*Martes foina*)
- Iltis (*Mustela putorius*)
- Hermelin (*Mustela erminea*)
- Dachs (*Meles meles*)
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
- Mink (*Neovison vison*)

2. Federwild:

- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Fasan (*Phasianus colchicus*)
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kanadagans (*Branta canadensis*)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Elster (*Pica pica*)

JAGD- UND SCHONZEITEN

Die Jagd darf in Nordrhein-Westfalen ausgeübt werden auf:

1. Rotwild Schmaltiere und SchmalSPIeßer	1. August – 15. Januar 1. Mai – 31. Mai
2. Dam- und Sikawild Schmaltiere und SchmalSPIeßer	1. September – 15. Januar 1. Mai – 31. Mai
3. Rehwild Kitze und Ricken Schmalrehe Böcke	1. September – 15. Januar 1. Mai – 31. Mai 1. September – 15. Januar 1. Mai – 15. Januar
4. Muffelwild	1. August – 15. Januar
5. Schwarzwild Frischlinge (noch nicht einjährige Stücke)	1. August – 15. Januar ganzjährig
6. Feldhasen	16. Oktober – 31. Dezember
7. Wildkaninchen Jungkaninchen	16. Oktober – 28. Februar ganzjährig
8. Steinmarder	16. Oktober – 28. Februar
9. Iltisse	16. Oktober – 28. Februar
10. Hermeline	1. September – 28. Februar
11. Dachse	1. September – 30. November
12. Füchse Jungfüchse	16. Juli – 28. Februar ganzjährig

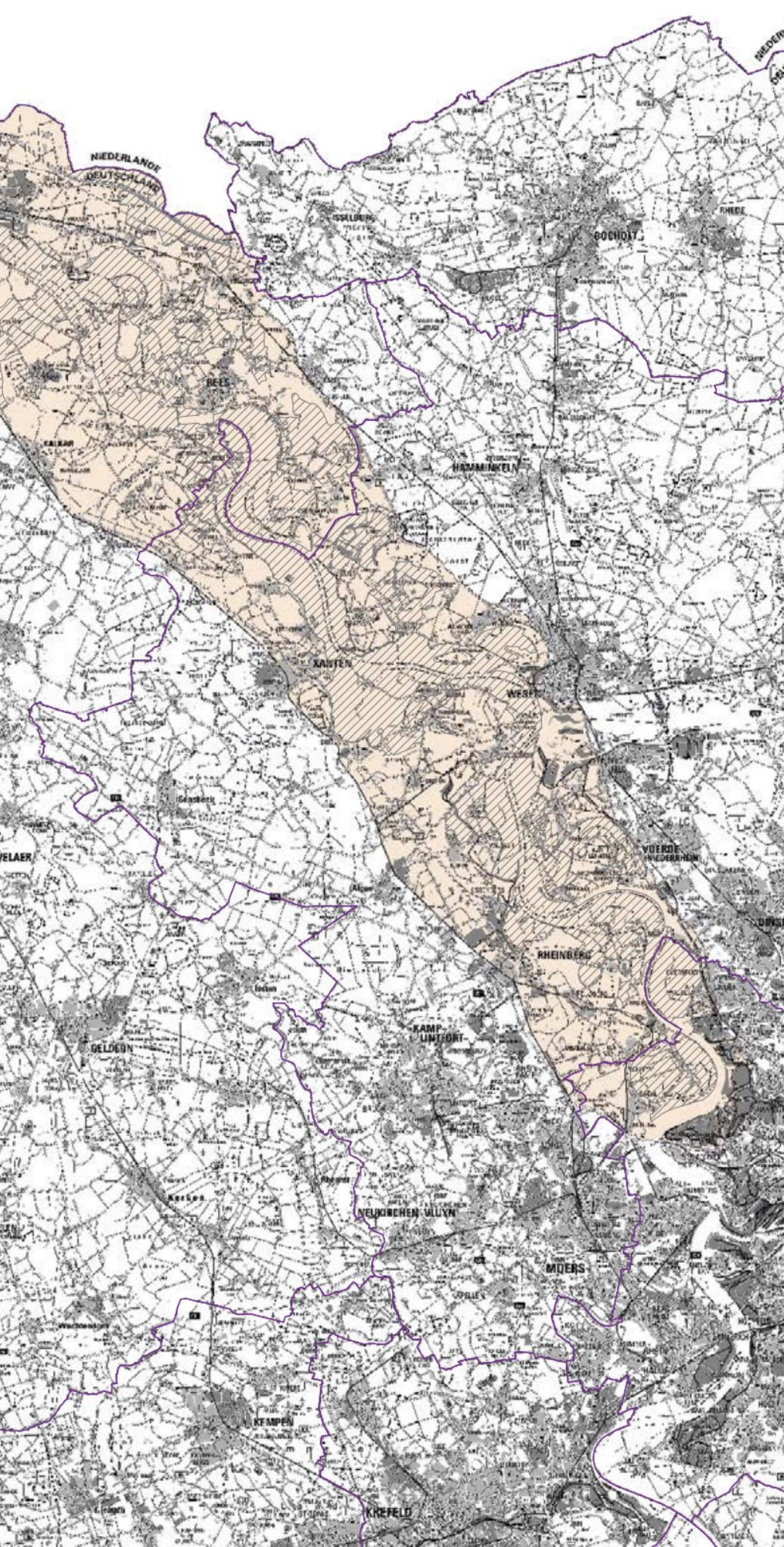
13. Minke	16. Oktober – 28. Februar
14. Waschbären Jungwaschbären	1. September – 28. Februar ganzjährig
15. Marderhunde Jungmarderhunde	1. September – 28. Februar ganzjährig
16. Rebhühner	1. September – 15. Dezember (ganzjährig geschont bis 31.12.2020)
17. Fasanen	16. Oktober – 15. Januar
18. Wildtruthähne	16. März – 30. April
19. Ringeltauben	1. November – 20. Februar
20. Höckerschwäne	1. November – 20. Februar
21. Grau-, Kanada- und Nilgänse	16. Juli – 31. Januar mit Ausnahme der Gebiete siehe Folgeseiten
22. Stockenten	16. September – 15. Januar
23. Waldschnepfen	16. Oktober – 15. Dezember (ganzjährig geschont bis 31.12.2020)
24. Rabenkrähen	1. August – 20. Februar
25. Elstern	1. August – 28. Februar

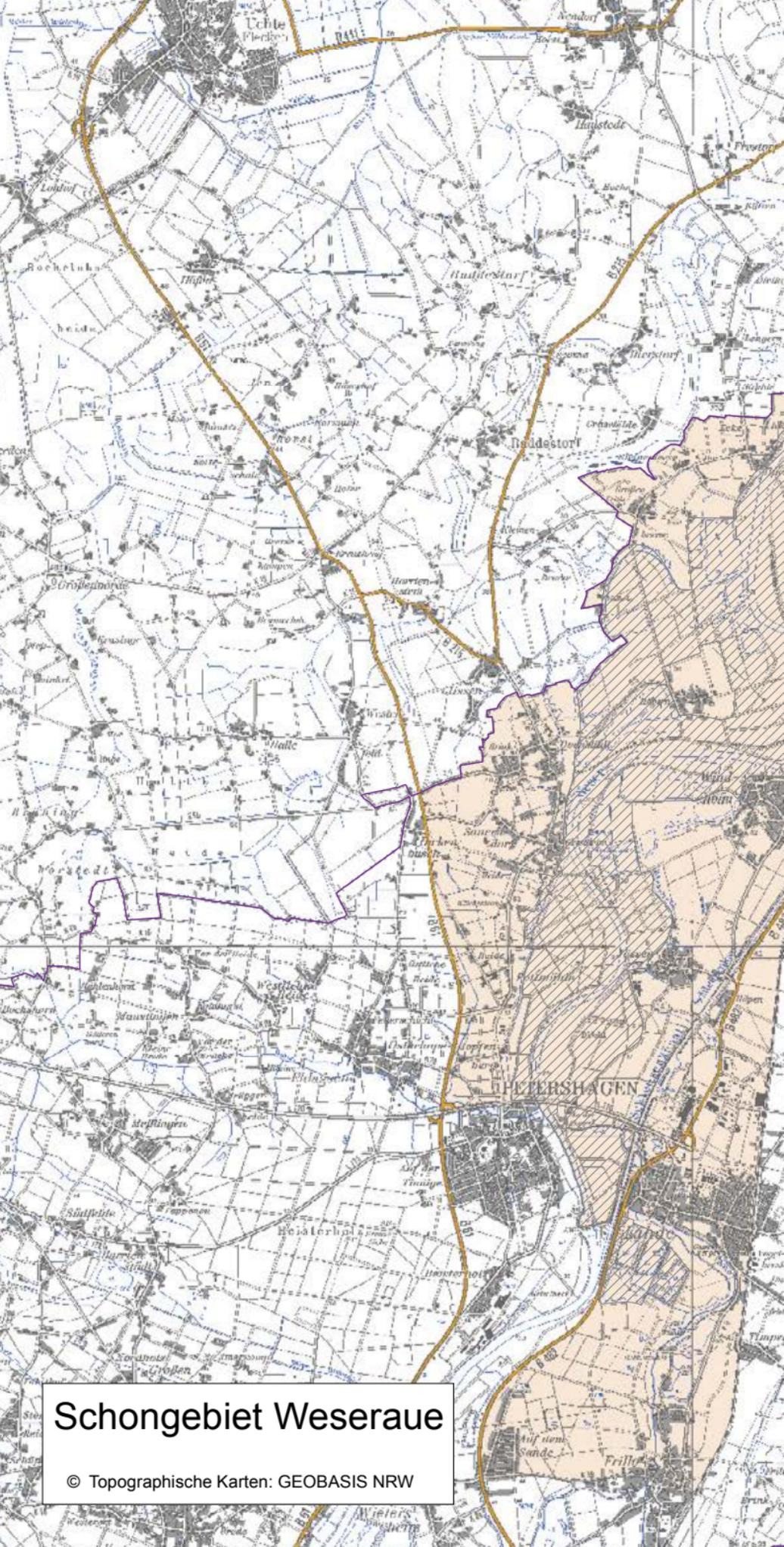


Die Schongebiete

Innerhalb der Schongebiete „Unterer Niederrhein“ und „Weseraue“ sind Grau-, Kanada- und Nilgänse vom 15.10. bis zum 31.1. geschont.

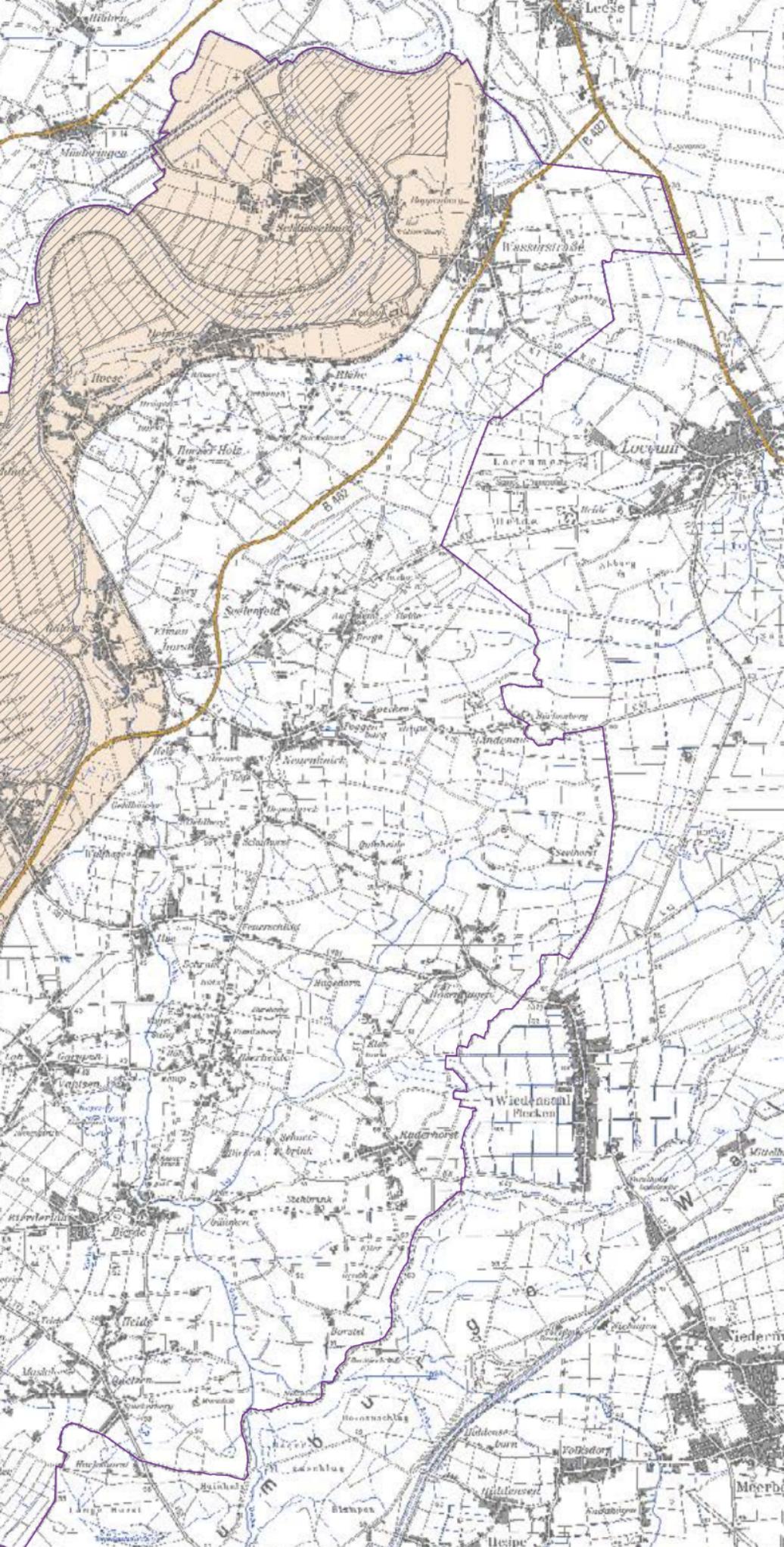
Schongebiet Unterer Niederrhein





Schongebiet Weseraue

© Topographische Karten: GEOBASIS NRW



TIERSCHUTZ

Wildfolge

- » Es wird aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr im bisherigen Umfang zwischen Schalenwild und anderem Wild unterschieden.
- » Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, so sind die Führer von Nachsuchehunden der von der unteren Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt, die Nachsuche auf **Schalenwild und sonstiges Wild** fortzuführen, das krankgeschossene Wild zu erlegen und zu versorgen. Gleiches muss aus Gründen des Tierschutzes auch für Führer von brauchbaren Jagdhunden nach § 30 gelten, wenn **anderes Wild als Schalenwild** krankgeschossen in einen benachbarten Jagdbezirk wechselt.
- » Das Fortschaffen von **Schalenwild** ist wie bisher nicht zulässig. **Anderes Wild als Schalenwild** ist u. a. aus Gründen der Fleischhygiene fortzuschaffen und abzuliefern.



Wildunfall

Verkehrsunfall

Meldepflicht

Eine Meldepflicht von **Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern** bei Wildunfällen mit Schalenwild ist aus Gründen des Tierschutzes erforderlich, ein Verstoß ist bußgeldbewehrt. Ansprechpartner bei einem Wildunfall ist die Polizei, da die Telefonnummer des Jagdausübungsberechtigten in den wenigsten Fällen bekannt sein dürfte.

Liste mit Kontaktdaten der Jäger bei der Polizei zu erstellen

§ 28a LJG-NRW sieht vor, dass eine zur Jagd befugte Person zu benennen ist. Im Erlass „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“ (RdErl. des Innenministeriums vom 25.8.2008) ist bereits geregelt, dass bei Wildunfällen der Jagd ausübungs berechtigte oder, wenn dieser nicht erreichbar ist bzw. auf sein Aneignungsrecht verzichtet, der zuständige Straßenbaulastträger zu unterrichten ist. Daher verfügt die Polizei i. d. R. bereits über aktuelle Kontaktdaten.



Jagdgebrauchshund bei der Wasserarbeit

Ausbildung Jagdgebrauchshunde

Ausbildung (an flugfähiger Stockente und in der Schliefenanlage)

Bei der Such- und Bewegungsjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Bei der Jagdgebrauchshundausbildung gibt es zwei Neuerungen:

- » Wird am lebenden Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur flugfähige Stockenten eingesetzt werden.
- » Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in der Schliefenanlage darf der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten, nicht jedoch unmittelbar am lebenden Fuchs.

DER JAGDBEZIRK

Jagdpacht

Die Mindestpachtdauer für Hoch- und Niederwildreviere wird von neun auf fünf Jahre reduziert. Eine Höchstpachtdauer wurde nicht eingeführt. Auswirkungen auf bestehende Pachtverträge hat die Neuregelung nicht.

Befriedeter Bezirk

Streichung des sog. „Jedermannrechts“

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen (§ 4 Absatz 3 LJG-NRW) sowie das Fangen und Töten von Wildkaninchen in befriedeten Bezirken (§ 4 Absatz 4 LJG-NRW) von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Dies war bisher nicht der Fall. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- und Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

Nachsuche im befriedeten Bezirk und auf jagdbezirksfreien Flächen

§ 4 Absatz 5 LJG-NRW sieht aus Tierschutzgründen eine neue Regelung zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken und auf jagdbezirksfreien Flächen auf krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwer krankes Wild vor. Auch wenn sich schwer krankes Wild in diesem Bereich bereits befindet, darf dieses aus Gründen des Tierschutzes dort erlöst werden.

Jagdeinrichtungen

Die Baujagd auf Füchse oder Dachse ist im Kunst- und Naturbau verboten. Die untere Jagdbehörde kann jedoch

hiervon Ausnahmen erteilen. Bei einem Kunstbau handelt es sich um Jagdeinrichtungen. Diese dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur mit Genehmigung des Grundeigentümers errichtet werden. Kunstbaue können im Rahmen von genehmigter Baujagd weiterhin verwendet werden. Im Übrigen können Kunstbaue im Boden belassen werden, dürfen jedoch nicht zur Baujagd verwendet werden.

Änderung des Betretungsrechts nach Landesforstgesetz

Nach dem Landesforstgesetz ist das Betreten von jagdlichen Ansitzeinrichtungen verboten, nicht wie bisher das Betreten aller jagdlichen Einrichtungen.

Wild- und Jagdschaden

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt abweichend von § 34 des Bundesjagdgesetzes, wenn die oder der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen (bisher binnen einer Woche), nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es wie bisher, wenn sie oder er zwei Mal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, den Schaden bei der zuständigen Behörde anmeldet.

Die Anmeldung soll nach dem Muster der Anlage erfolgen. Es handelt sich hier um eine Hilfestellung, die den Geschädigten dabei unterstützen soll, alle relevanten Angaben zu machen.



Das Musterformular ist unter www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd zu finden.



JAGDAUSÜBUNG

Sachliche Verbote

Verbot bleihaltiger Büchsenmunition

Es ist verboten, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden.

Dieses Verbot gilt – mit Ausnahme von Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) – erst ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2018.

Baujagdverbot auf Fuchs oder Dachs

Die Baujagd auf Fuchs oder Dachs ist im Natur- und Kunstbau verboten. Das Frettieren ist jedoch weiterhin erlaubt. Die untere Jagdbehörde kann u. a. aus Gründen der Gefahrenabwehr, zur Abwendung erheblicher Wildschäden und zum Schutz der Tierwelt im Einzelfall das Verbot einschränken und die Jagd im Natur- und Kunstbau erlauben. Regional kann die jeweils zuständige untere Jagdbehörde innerhalb einer Gebietskulisse, welche die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung festlegt, die Baujagd im Kunstbau auf den Fuchs zum Schutz der Tierwelt erlauben.

Verbot des Abschusses von Katzen

Bisher war der Abschuss von Katzen im Rahmen des Jagdschutzes erlaubt. Nunmehr ist das Töten von Hauskatzen gem. § 19 Absatz 1 Nummer 12 LJG-NRW verboten. Eine Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Jagdbehörde ist in Absatz 2 nicht vorgesehen. Jedoch können Naturschutzbehörden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der heimischen Tierwelt und die für die Tiergesundheit zuständige Stelle bei der Kreisordnungsbehörde zur Abwehr einer akuten Tollwutgefahr und in tollwutfährdeten Gebieten zur Verhinderung der

weiteren Verbreitung der Seuche den Abschuss von Katzen anordnen.

Verbot der Lockjagd mit elektrischem Strom

Durch das Verbot, elektrischen Strom zum Anlocken von Wild zu verwenden, ist im Wesentlichen das Taubenkarussell verboten worden. Ein entsprechendes Verbot enthält bereits § 4 Absatz 1 BArtSchV, der jedoch nicht für Arten gilt, die dem Jagdrecht unterliegen.

Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd

Durch das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd (jagdliches Zusammenwirken von bis zu vier Personen) wird eine effektive Krähenjagd nicht unterbunden, wohl aber das unerwünschte sogenannte Crowbusting.

Fangjagd

Fangjagdqualifikation

Die Fangjagd darf in Nordrhein-Westfalen nur von Revierjägern*, Jagdaufsehern* oder von Personen ausgeübt werden, die zuvor an einem vom zuständigen Ministerium anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben.

Eine Liste mit anerkannten Ausbildungslehrgängen ist unter www.fangjagd.nrw.de veröffentlicht. Bisherige Prüfungszeugnisse des Landesjagdverbandes NRW gelten als Nachweis i. S. d. Landesjagdgesetzes.

* Die fachliche Eignung kann bei Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Auch Jagdaufseher haben gemäß Ziffer 5 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – I A 1 - 62.30.60/III B 6 - 71-28-00.00 – vom 27.10.1992 (Bestätigung von Jagdaufsehern) ihre fachliche Eignung nachzuweisen und gelten daher ebenfalls als sachkundig.

Wer mit Netzen frettiert, braucht keinen Ausbildungslehrgang zu besuchen, da es sich nicht um ein Fangen der Wildkaninchen mit Fallen handelt.

Anzeigepflicht

Vor Verwendung von Lebendfangfallen sind der unteren Jagdbehörde

- » Anzahl und Art der Fallen,
- » Kennzeichen der Fallen,
- » Einsatzort (Jagdrevier) und Verwendungszeitraum der Fallen anzuzeigen. Bei Änderung der angezeigten Verhältnisse ist entsprechend zu verfahren.

Nicht angezeigt werden müssen Fallen, die im befriedeten Bezirk verwendet werden, dies gilt insbesondere für die Marderfangbeauftragten.

Ausübung der Fangjagd

Fallen für den Lebendfang sind wie bisher zu verblenden. Darüber hinaus sind sie dauerhaft und jederzeit sichtbar so zu kennzeichnen, dass ihr Besitzer von der unteren Jagdbehörde festgestellt werden kann. Zusätzlich sind Lebendfangfallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem auszustatten, sofern keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).

Da bei der Fuchsbejagung am Bau mit der Jungfuchsfalle (Einzelfang) die Jägerin oder der Jäger in der Nähe bleibt, um die Jungfuchse des Geheckes nach deren Fang nacheinander zeitnah der Falle entnehmen zu können, ist hier die Verwendung eines Fangmeldesystems nicht erforderlich.

Fallen für den Lebendfang sind weiterhin morgens und abends zu kontrollieren. Dies gilt auch für Fallen mit elektronischem Fangmeldesystem. Tiere aus Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen. „Unverzüglich“ bedeutet „nicht ohne schuldhaftes Zögern“; entscheidend ist also nicht das (objektive) Sofort, sondern die (subjektive) Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns. Ein zeitnahes Entfernen bedeutet bei einer Meldung in der Nacht, dass erst am Morgen der Fangschuss sicher angetragen werden kann, der Einsatz von künstlichem Licht verbietet sich nach dem Bundesjagdgesetz. Eine Kontrollpflicht in der Nacht ist daher nicht angezeigt.

Die Verwendung von Totschlagfallen ist verboten.

Jagdschutz; Abschuss von Hunden

Die Voraussetzungen zum Abschuss von Hunden im Rahmen des Jagdschutzes wurden verschärft. Er ist zulässig, wenn es sich um Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers handelt. Voraussetzung ist, dass

- a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
- b) es sich nicht um Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange
- c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht Erfolg versprechend sind.

HEGE

Hegegemeinschaften

- » Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.
- » Hegegemeinschaften können für mehrere Jagdbezirke in ihrem Bereich oder Teilbereichen einen Gesamtabschussplan aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde einreichen. Im Einzelfall kann die untere Jagdbehörde auf Antrag einer Hegegemeinschaft einen Periodenabschussplan bestätigen oder festsetzen. Voraussetzung für die Bestätigung des Abschussplans ist, dass innerhalb von Hegegemeinschaften die Abschusspläne aufeinander abgestimmt oder als Gesamtabschussplan aufgestellt und im Einvernehmen mit den Jagdgenossenschaften sowie den Inhaberinnen und Inhabern der Eigenjagdbezirke aufgestellt worden sind.
- » Grundeigentümer werden als betroffene Interessengruppe in die Hegegemeinschaft integriert: „Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.“

Fütterung und KIRRung von Wild

Fütterung allgemein

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

Fütterung von Schalenwild

Unbeschadet der o.g. Notzeitfütterung darf Schalenwild nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März, in der es an natürlicher Äsung mangelt, gefüttert werden. Das Verbot der Sommerfütterung für Schalenwild wurde ausgeweitet (bisheriger Zeitraum: 1.12. bis 30.4.).

Es ist verboten, Schalenwild in einem Umkreis von 400 Metern von Fütterungen zu erlegen. Das bisherige Verbot, Schalenwild ausgenommen bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen, wird durch dieses Verbot ersetzt.

Fütterung von Schwarzwild

Schwarzwild durfte bisher nicht außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit gefüttert werden. Diese Regelung wird im Wesentlichen beibehalten. Schwarzwild darf nur nach Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde gefüttert werden.

KIRRung von Schwarzwild

Die KIRRMenge darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 0,5 Liter je KIRRstelle betragen. Die KIRRstelle ist der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplans im Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 und im WGS 84 Koordinatensystem



Bache an einer mit bodenständigem Material abgedeckten KIRRUNG

nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen vorher anzuzeigen.

Das Verbot, in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von KIRRUNGEN zu erlegen, wurde aufgehoben. Damit entfällt der Widerspruch, dass eine KIRRUNG in Notzeiten zwar erlaubt war, nicht jedoch die Jagd an der KIRRUNG.



Das Rebhuhn ist in ganz NRW stark gefährdet. Biotopverbessernde Maßnahmen sind für das stark gefährdete Rebhuhn dringend erforderlich.

Aussetzen von Wild

Beim Aussetzen von Wild ist zwischen heimischen und nicht heimischen Arten zu unterscheiden, daran sind unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft:

» **Nicht heimisches Wild und Schalenwild:**

Genehmigung durch die Oberste Jagdbehörde

VORAUSSETZUNG: Keine Störung des biologischen Gleichgewichts oder Schädigung der Landeskultur sowie keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

- » **Heimisches Feder- oder Haarwild (außer Schalenwild):**
 Genehmigung durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
 VORAUSSETZUNG: Nachweis biotopverbessernder Maßnahmen für die auszusetzende Wildart.
 AUSNAHME: Fasane, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

Folge des Aussetzens

Es ist verboten, früher als vor dem nächsten Kalenderjahr nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten diese zu bejagen.

Illegal ausgesetztes Schalenwild

Verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild ist unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen. In der Vergangenheit tauchte in Nordrhein-Westfalen insbesondere Muffelwild in Gebieten auf, in denen ein natürlicher Zuzug ausgeschlossen werden konnte. Teilweise hatten die Tiere erkennbare Ohrmarken.

Hintergrund des Genehmigungsvorbehaltes bei heimischem Feder- und Haarwild

Durch die Genehmigungspflicht soll solches Aussetzen, mit dem der einzige Zweck verfolgt wird, die Tiere zum bloßen Erlegen – und nicht als Hegemaßnahme – auszusetzen, unterbunden werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln bzw. eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

SCHALENWILD

Verbreitungsgebiete

Neuabgrenzungen

Mit der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild sind 1994 Bewirtschaftungsbezirke für die großen Schalenwildarten festgelegt worden. Der Inhalt der Verordnung wurde 2011 in die Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz integriert.

Die Festlegung von Verbreitungsgebieten beschränkt sich auf die großen, rudelbildenden Wildarten mit größeren Aktionsräumen, deren Hege und Bejagung eine revierübergreifende Abstimmung in größerem Ausmaß erfordert.

Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot-, Sika- und Damwild nur in den Verbreitungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden.

Die Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete von Rot-, Sika- und Damwild sind überprüft und soweit erforderlich geändert, neu ausgewiesen oder aufgehoben worden.

Unter www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/karten sind die Verbreitungsgebiete kartografisch dargestellt. Die Grenzbeschreibungen ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW.

Abschaffung der Muffelwildbezirke

Die Verbreitungsgebiete für Muffelwild wurden aufgehoben. Für das deutlich kleinräumiger lebende und in der Raumnutzung wesentlich konservativere Muffelwild werden keine Verbreitungsgebiete ausgewiesen, da hier die Hege und Bejagung in der Verantwortung einzelner Reviere und Eigen-



Rotwildbewirtschaftung sollte möglichst in Hegegemeinschaften erfolgen.

tümerflächen durchgeführt werden kann und eine weitergehende Abstimmung nicht erforderlich ist.

Sonderfall Arnsberger Wald (Sikawild)

Sikawild sorgt im Arnsberger Wald seit Jahrzehnten aufgrund eines dem Lebensraum nicht angepassten Bestandes für eine untragbare Verbissbelastung. Auswirkungen der sehr hohen Bestände auf den Wald und die Naturverjüngung waren mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen gewesen. Durch die Neuausweisung des Gebietes als Verbreitungsgebiet erst ab dem 1. Januar 2021 wird das Gebiet bis zu diesem Datum zum Freigebiet, in dem das Wild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen ist. Die Waldbesitzer/Jagdausübungsberechtigten haben bis dahin die Möglichkeit, eigenverantwortlich den Wildbestand an die natürlichen Gegebenheiten anzupassen.

Abschussplanung

Rehwildabschussplan abgeschafft

Der behördliche Rehwildabschussplan ist entfallen, Rehwild ist damit eigenverantwortlich zu bejagen. Dies ist das Ergebnis des in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis, Warendorf, Kleve, Hochsauerlandkreis und der Stadt Bonn durchgeführten Pilotprojektes „Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan“. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt. Notwendig ist ein behördlicher Abschussplan hingegen immer dann, wenn die Reviergröße deutlich unter der Größe des Lebensraums der Wildart liegt, wie dies beispielsweise beim Rotwild zutrifft.

Muffelwild: Mindestabschussplan

Es wurden die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild aufgelöst. Nordrhein-Westfalen wird damit jedoch nicht zum sogenannten „Freigebiet“, in dem Muffelwild innerhalb der

Jagdzeit zu erlegen ist. Nur für Schalenwild, für das Verbreitungsgebiete ausgewiesen sind, handelt es sich außerhalb dieser Gebiete um Freigebiet. Das Muffelwild ist – wie bisher das Rehwild – im Rahmen einer behördlichen Abschussplanung zu bejagen. Bei dem Abschussplan handelt es sich jedoch um einen Mindestabschussplan, um waldbaulichen Zielen Rechnung zu tragen.

Verfahrensänderungen

NICHT MEHR EINVERNEHMEN MIT JAGDBEIRAT

Der Abschussplan wird im Benehmen mit dem Jagdbeirat bestätigt.

BERÜCKSICHTIGUNG VERBISSGUTACHTEN

Voraussetzung für eine Bestätigung des Abschussplans ist die Berücksichtigung des Verbissgutachtens, welches von der Forstbehörde in regelmäßigem Turnus von drei bis fünf Jahren erstellt wird.

SONDERFALL SCHMALTIERE UND SCHMALSPIESSER

Der fristgerecht eingereichte Abschussplan gilt für Schmaltiere und Schmalspießler in Höhe des bestätigten oder festgesetzten Abschusses des Vorjahres als genehmigt, wenn die untere Jagdbehörde am 1. Mai den Abschussplan nicht bestätigt oder festgesetzt hat.

ABSCHUSSKONTROLLE

Um die tatsächlichen Abschüsse und die Altersstruktur auch beim weiblichen Wild erfassen zu können, wird die Vorzeigepflicht von Unterkiefern auch auf das weibliche Rotwild ausgeweitet: Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der unteren Jagdbehörde das Geweih des erlegten männlichen Rotwildes und den Unterkiefer des erlegten männlichen **und** weiblichen Rotwildes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Abschuss auf Verlangen vorzulegen.

NATURSCHUTZ

Jagd in Schutzgebieten

Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.

Jagdliche Beschränkungen und Verbote werden in diesen Schutzgebieten wie bisher im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Bisher hat die obere Jagdbehörde, später die oberste Jagdbehörde, hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Die Einvernehmensregelung wurde aufgehoben. Stattdessen wird die untere Jagdbehörde von der unteren Landschaftsbehörde bzw. von der Bezirksregierung beteiligt.

Wildbrücken

Wildbrücken dienen der Lebensraumvernetzung. Die Störungssensibilität der Tiere im Querungsbereich und der hohe Aufwand für Grünbrücken und Wildunterführungen (3–4 Mio. € pro Bauwerk) machen es erforderlich, diese so zu gestalten, dass sie vom Wild oder sonstigen Zielarten angenommen werden. Deshalb ist wegen der hohen Empfindlichkeit im Querungsbereich gegenüber Beunruhigungen eine grundsätzliche Untersagung der Jagdausübung erforderlich. Konkret: Die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd sind im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen verboten. Von dem Verbot der Jagdausübung ist die Ausübung der Nachsuche aus Gründen des Tierschutzes ausgenommen. Die zuständige untere Jagdbehörde kann das Verbot einschränken und die Jagd beispielsweise im



Wildbrücke über die A1

Umkreis der Querungshilfe erlauben, wenn dies u. a. im Rahmen einer Bewegungsjagd erforderlich sein sollte. Wilddurchlässe wie Betonröhren unterhalb einer Straße zählen nicht zu den Querungshilfen.

GESELLSCHAFTSJAGD

Schießnachweis

Wann erforderlich?

Für die Teilnahme an Bewegungsjagden ist von der Jagdleitung ein Nachweis einer besonderen Schießfertigkeit zu verlangen. Der Nachweis darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Für den Nachweis ist das vom Schießstand oder Schießkino ausgefüllte Muster (www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd) oder eine vergleichbare Bescheinigung aus einem anderen Bundesland oder Staat vorzulegen.

Anforderungen Schießstand

Es sind auf dem Schießstand

- a) drei Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 Metern auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (laufender Keiler),
- b) drei Schüsse auf den laufenden Keiler, angehalten auf der Schneisenmitte, stehend, freihändig und
- c) drei Schüsse auf den laufenden Keiler, angehalten auf der Schneisenmitte, sitzend abzugeben.

Anforderungen Schießkino

Es sind im Schießkino

- a) drei Schüsse stehend, freihändig auf flüchtiges Schwarzwild,
- b) drei Schüsse stehend, freihändig auf ein stehendes Stück Schwarzwild und
- c) drei Schüsse sitzend auf ein stehendes Stück Schwarzwild abzugeben.

Die Übung ist mit einem für Schwarzwild gesetzlich zugelassenen Kaliber durchzuführen und kann als Ganzes wiederholt werden.

Der Schießnachweis auf dem Schießstand gilt als erbracht, wenn mindestens 50 Ringe erreicht wurden; es zählen nur die Ringe „8“, „9“ und „10“ mit der Erweiterung, dass die Ringe „5“ und „3“ nach vorne, in Laufrichtung, als „8“ gezählt werden. Der Schießnachweis im Schießkino gilt als erbracht, wenn mindestens fünf Gesamttrefferpunkte erreicht wurden. Für vergleichbare Treffer nach Satz 1 wird ein Punkt vergeben.

Einsatz Jagdgebrauchshunde

Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Reviergrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung der Jagdausübung dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind, zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden und in dem betreffenden Revier, in dem die Bewegungsjagd stattfindet, nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

Dadurch, dass zumutbare Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen werden müssen, wird dem missbräuchlichen oder leichtfertigen Einsatz von Jagdhunden entgegengewirkt. In der Rechtsprechung zur Duldung überjagender Hunde wird auf die konkreten Revierverhältnisse abgestellt. Dabei sind spezifische Gegebenheiten des Reviers und angrenzender Reviere ebenso zu berücksichtigen wie das rassetypische bzw. bekannte Jagdverhalten der eingesetzten Hunde.

WALD

Verbissgutachten

Mit der Einführung eines Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel wird der Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung getragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort zu Verbiss und Schälde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die größtmöglich Objektivität und Nachvollziehbarkeit verknüpft. Aus fachlichen Gründen beträgt der Turnus zwischen drei bis fünf Jahren.

Das Ergebnis des Verbissgutachtens ist bei der Abschussplanung zu berücksichtigen.

INSTITUTIONEN

Jagdverwaltung, Fachbehörden

Untere Jagdbehörden

Den unteren Jagdbehörden wurden 2014 (sog. Kleine Jagdrechtsnovelle) und 2015 mit der sog. Großen Jagdrechtsnovelle folgende Aufgaben übertragen:

- » Aufhebung sachlicher Verbote
- » Schonzeitaufhebungen
- » Genehmigung des Abschusses von kümmerndem und krankem Wild über den Abschussplan hinaus oder während der Schonzeit
- » Anerkennung von Schweißhundstationen
- » Genehmigung des Aussetzens heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild)

- » Einbürgerung von Tierarten (fremde Tierarten und Schalenwild, siehe oberste Jagdbehörde)
- » Ausnahmegenehmigungen zur Hege außerhalb von Bewirtschaftungsbezirken
- » Ausnahmegenehmigungen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, § 44 Abs. 1 Nr. 2 DVO LJG-NRW
- » Beschränkungen aus Gründen der Wildhege, § 44 Abs. 2 DVO LJG-NRW
- » Träger öffentlicher Belange bei jagdlichen Beschränkungen und Verboten in NSGs, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten. Die Jagdausübung wird in diesen Gebieten wie bisher im Landschaftsplan oder in einer ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt.

Jagdbeiräte

Bei der obersten Jagdbehörde und den unteren Jagdbehörden wird je ein Jagdbeirat gebildet, der die Jagdbehörde berät und in allen grundsätzlichen Fragen zu hören ist. Die Zusammensetzung wurde erweitert.

Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) gebildet. Der Landesjagdbeirat setzt sich zusammen aus

- » der oder dem Vorsitzenden,
- » fünf Jägerinnen oder Jägern,
- » vier Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Körperschaftswaldes,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Privatwaldes,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatswaldes,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufsjäger,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,

- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdwissenschaft,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Falknerei,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes.

Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Jagdbeirat gebildet. Der Jagdbeirat setzt sich zusammen aus

- » drei Jägern,
- » zwei Vertretern der Landwirtschaft,
- » zwei Vertretern der Forstwirtschaft,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Jagdgenossenschaften,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Naturschutzes,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter der Forstbehörde,
- » einer Vertreterin oder einem Vertreter des Tierschutzes,
- » der Landrätin oder dem Landrat des Kreises, der die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, die die Aufgaben der unteren Jagdbehörde wahrnimmt.

Oberste Jagdbehörde

Der obersten Jagdbehörde (Referat III-6 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wurden folgende neue Aufgaben übertragen:

- » Erstellung einer Mustersatzung für Hegegemeinschaften
- » Genehmigung des Aussetzens fremder Tierarten und von Schalenwild
- » Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Vereinigung der Jäger

- » Einschränkung der Kirtung in bestimmten Gebieten oder einzelnen Jagdbezirken, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege
- » Anerkennen eines Fangjagdlehrgangs
- » Anerkennen von Referenzbezirken



Die Kontaktdaten der Jagdverwaltung finden Sie unter www.umwelt.nrw.de/natur-wald/wer-macht-was/wer-macht-was-jagdverwaltung

Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erhält weitere Aufgaben:

- » Erteilung des Einvernehmens bei dem Aussetzen heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) in der freien Wildbahn
- » Zustimmung bei der Beschlussfassung von Hegegemeinschaften, wenn diese für ihren Bereich Abschusskriterien für den Abschuss von männlichem Wild zur Erhaltung einer artgerechten Altersstruktur festlegen
- » Festlegung der Notzeit bei Schwarzwild

Vereinigung der Jäger

Die Aufgaben der ehemaligen Landesvereinigung der Jäger bleiben unverändert. Die Anerkennungs Voraussetzungen haben sich jedoch geändert.

Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern als rechtsfähiger Verein nach, dass sie

1. nach ihrer Satzung schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert oder als gemeinnützig (§ 52 der Abgabenordnung) anerkannt ist und das Jagdwesen schwerpunktmäßig in ihrer praktischen Tätigkeit fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist und
3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße sowie praktische Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt, so ist sie von der obersten Jagdbehörde als Vereinigung der Jäger anzuerkennen.

umwelt.nrw

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium & Vernetzung | Register | Kontakt | Presse | Energie | Suchen

RWA & Energie | Umweltschutz & Umweltpolitik | Wissenschaft & Erhaltung | Ländliche Räume, Landwirtschaft & Tierhaltung | Natur & Wald

Startseite > Natur & Wald > Jagd und Fischerei > Jagd > Jagdrecht

Jagdrecht und Jagderlasse



Die Jagd ist im Wesentlichen im Bundesjagdgesetz (BJGG) und in den Jagdgesetzen der Länder geregelt. Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (WJG), zu jagen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Aber nicht alle wildlebenden Tiere unterliegen dem Jagdrecht. Mit dem Jagdrecht ist ausdrücklich die Pflicht zur Hage der Tiere verbunden.

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen der Jagd

Die Jagd darf nur in abgegrenzten Jagdbezirken ausgeübt werden. Wie sie ausübt muss einen gültigen Jagdschein mit sich führen, dessen Erteilung eine besondere Zulassung voraussetzt. Das neben dem Bundesjagdgesetz bestehende Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NW) fällt den Rahmen des Bundesjagdgesetzes aus. Hierzu gehören unter anderem Vorschriften zu Schonzeiten, zu Beschränkungen der Jagdausübung, zur Gestaltung der Jagdscheine und zu Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen das Jagdgesetz.

Nachfolgend finden Sie wichtige Rechtsgrundlagen, die in Nordrhein-Westfalen gelten:

EU-Recht

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Bundesrecht

- Bundesjagdgesetz (BJGG)
- Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- Tierschutz-Hundeverordnung
- Waffengesetz (WaffG)

Jagd

- > Falschjagd
- > Jagdgebiete und Fällung des Jagdwesens
- > Jagdschein
- > Jagdscheine-Standort
- > Jagdschein, Schonzeiten und Schonzeitenregelungen NRW
- > Jagdplanung

Einen guten Überblick über die in Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse gibt die Internetseite des MKULNV unter: www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jagdrecht

ANHANG



Nordrhein-Westfalen ist wie bisher Hasenland Nr. 1 in Deutschland, aber die Bestände sind stark rückläufig.

JAGDSTRECKE 2013/2014 IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Wild- bzw. Tierart	Jagdjahr 2013/2014	davon Fallwild	+/- zum Vorjahr
1. Haarwild			
Rotwild	5.376	300	61
Sikawild	658	18	-48
Damwild	4.853	369	141
Muffelwild	975	53	42
Rehwild	88.614	25.892	-6.442
Schwarzwild	22.350	1.426	-17.726
Feldhasen	66.985	15.036	-29.870
Wildkaninchen	108.417	12.425	-21.409
Wildkatzen	6	6	-11
Füchse	40.433	2.977	-20.775
Steinmarder	5.987	1.065	-840
Baummarder	106	106	-16
Iltisse	3.437	571	-627
Hermeline	1.213	143	-286
Mauswiesel	74	74	-9
Dachse	4.148	1.442	-716
Fischotter	-	-	0
Waschbären	8.725	869	-2.350
Marderhunde	31	14	2

FORTSETZUNG JAGDSTRECKE 2013/2014

Wild- bzw. Tierart	Jagdjahr 2013/2014	davon Fallwild	+/- zum Vorjahr
2. Federwild			
Rebhühner	442	442	-7
Fasanen	38.708	4.890	-27.380
Auerwild	-	-	0
Birkwild	-	-	0
Haselwild	-	-	0
Wildtruthühner	2	2	2
Ringeltauben	370.168	4.860	-88.195
Türkentauben	3.539	133	-177
übrige Wildtauben	10	10	5
Höckerschwäne	131	18	-3
Graugänse	8.949	91	-299
Kanadagänse	4.827	26	-305
Nilgänse	7.101	53	-835
übrige Wildgänse	18	18	6
Stockenten	64.411	754	-17.799
übrige Wildenten	9	9	1
Säger	-	-	-2
Waldschnepfen	2.682	31	-152
Blässhühner	2.158	45	-289

Wild- bzw. Tierart	Jagdjahr 2013/2014	davon Fallwild	+/- zum Vorjahr
Lachmöwen	1.556	21	-55
übrige Möwen	419	34	-130
Haubentaucher	-	-	-1
Graureiher	86	84	-117
Habichte	60	60	-8
Sperber	29	29	-23
Mäusebussarde	598	598	-214
Falken	56	56	-15
übrige Greifvögel	17	17	3
Kolkraben	5	5	-9
Aaskrähen	113.932	556	-12.814
Elstern	33.889	227	-2.379
Eichelhäher	85	85	-74
3. Sonstige			
wildernde Hunde	69	18	-8
wildernde Katzen	8.673	1.078	-1.374
Sumpfbiber	5.648	187	-303
Bisam	2.304	64	-318

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fachredaktion

Referat III - 6: „Jagd und Fischerei“

Gestaltung

Rheindenken GmbH, Kommunikationsagentur, Köln,
www.rheindenken.de

Bildnachweis

fotolia.de:

Titel

Dr. Martin Woike:

S. 8, S. 17, S. 20, S. 27, S. 28, S. 31, S. 46, Rückseite

LANUV NRW:

S. 16, S. 35

Druck

rewi druckhaus Reiner Winters GmbH, www.rewi.de

Stand

Juni 2015



Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 02 11 45 66-0
Telefax 02 11 45 66-3 88
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de



[www.umwelt.nrw.de/
natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jagdrecht](http://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jagdrecht)